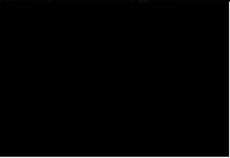




Stadt Pforzheim, Amt 32-50, Heinrich-Witzenmann-Str. 13, 75179 Pforzheim

Mit Postzustellungsurkunde



Auskunft erteilt



Unser Zeichen

32-50 Do

Aktenzeichen

092 LMÜ

Datum

14.11.2019

Seite 1 von 3

Lebensmittelüberwachung


Hier: Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr 

auf Ihr Informationsbegehren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 07.09.2019 bezüglich des Betriebs Rabeneck, Belremstr. 6, 75180 Pforzheim ergeht gemäß § 6 Absatz 1 VIG folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihr Antrag über www.fragdenstaat.de, „Topf Secret“, vom 07.09.2019 wird als Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG, d.h. Anspruch auf Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetzes sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, eingestuft.
2. Ihrem o.g. Antrag bezüglich der Betriebsstätte Rabeneck, Belremstr. 6, 75180 Pforzheim gemäß den §§ 1 und 2 VIG wird stattgegeben.
3. Der Zugang zu den Informationen erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Inhaltes der letzten beiden Kontrollberichte an Ihre Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der vorliegenden Entscheidung.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.


Verwaltungsgebäude HW
Zimmer 212

Telefon 

Telefax
veterinaerdienst@pforzheim.de
www.pforzheim.de

Stadt Pforzheim
Amt für öffentliche Ordnung
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Witzenmann-Straße 13, 75179 Pforzheim

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE24 6665 0085 0000 8220 35, SWIFT-BIC: PZHSDE66
Volksbank Pforzheim
IBAN: DE62 6669 0000 0000 0224 35, SWIFT-BIC: VBPFDE66

Öffnungszeiten Veterinärdienst
und Lebensmittel-
überwachung

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag -
Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Sachverhalt:

Mit Datum vom 07.09.2019 stellten Sie über www.fragdenstaat.de, „Topf Secret“, eine Anfrage auf Informationszugang auf Grundlage des VIG. Mit Datum vom 09.09.2019 wurde Ihnen die Eingangsbestätigung übersandt. Auf die Anhörung an den Betrieb vom 23.10.2019 erhob dieser Einwände. Weiter wurde die Herausgabe Ihrer Daten als Antragsteller beantragt. Da Sie der Weitergabe Ihrer Daten in diesem Fall in Ihrem o.g. Antrag zugestimmt haben, werden wir den Betriebsinhaber entsprechend informieren bzw. eine Mehrfertigung der vorliegenden Entscheidung in nicht geschwärzter Form an den Betrieb weiterleiten.

Weiter ist Ihr Informationsbegehren nunmehr zu bescheiden.

Rechtliche Würdigung

Das VIG gewährt keinen unmittelbaren Anspruch gegen die betroffenen Unternehmen auf Informationsgewährung. Der Anspruch ist gegen die informationspflichtige Stelle gemäß § 4 Absatz 2 VIG gerichtet, also regelmäßig eine Überwachungs- oder Untersuchungsbehörde, die die aus dem Verwaltungsverhältnis mit dem Unternehmen vorhandenen Informationen ggf. nach Beteiligung des Unternehmers, an den Antragsteller nach der Erstellung eines Grundbescheides herausgibt. Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Pforzheim, Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, ist die für Ihren vorig genannten gestellten Antrag die zuständige, informationspflichtige Überwachungsbehörde.

Wertung Ihres Antrages (Ziffer 1 vorliegender Verfügung)

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG hat nach Maßgabe des Gesetzes jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchstabe a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihr Antrag bezieht sich konkret auf den Zugang der Daten der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Übersendung der Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen der Betriebsstätte Rabeneck, Belremstr. 6, 75180 Pforzheim. Dem Bestimmtheitserfordernis nach § 4 Absatz 1 VIG wird dahingehend genüge getan, dass Sie als Antragsteller/in im Voraus nicht wissen können, welche konkreten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle, hier die Stadt Pforzheim, vorliegen. Eine strengere Handhabung würde den Informationszugang faktisch wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen.

Es besteht ein elementares Interesse des Verbrauchers daran, auf Antrag darüber Auskunft zu erhalten, ob Betriebe bei der Herstellung von Lebensmitteln die gesetzlich vorgeschriebene Hygienevorschriften einhalten, unabhängig davon, ob im Einzelfall die produzierten Lebensmittel selbst bereits nachteilig beeinflusst worden sind bzw. von diesen bereits vor der Verarbeitung eine Gesundheitsgefährdung ausgegangen ist. Es besteht daher nach Prüfung des Antrages ein Informationsanspruch auf eine Sachmitteilung. Die Deutung Ihres Antrages als eine Anfrage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG ist aus vorgenannten Gründen geeignet, erforderlich und angemessen.

Stattgabe Ihres Antrages (Ziffer 2 vorliegender Verfügung)

Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG bzw. Ablehnungsgründe gemäß § 4 VIG liegen nicht vor. Die zwischenzeitlich durchgeführte Anhörung des Betriebes Rabeneck mit Schreiben vom 23.10.2019 sowie die amtsinterne Aktensichtung und Fallprüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die Ihrem angebrachten Informationsbegehren entgegenstehen.

Informationszugang (Ziffer 3 vorliegender Verfügung)

Gemäß § 5 Absatz 3 VIG sind bei der Stattgabe des Antrages Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 VIG darf der im Antrag begehrte Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Weise gewährt werden. Sie haben die Daten der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Übersendung der Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen beantragt. Ein wichtiger Grund für einen abweichenden Informationszugang ist nicht ersichtlich. Der Informationszugang erfolgt durch schriftliche Auskunftsgewährung einer Sachmitteilung in Form der beiden letzten Kontrolldaten sowie der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Betriebes und der Lebensmittelüberwachungsbehörde sind nicht Bestandteil dieser Mitteilung und werden deshalb geschwärzt.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG auch dem beteiligten Dritten - dem Betreiber des Betriebes Rabeneck - bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem eben genannten Betreiber erfolgt mit Schreiben gleichen Datums. Da eine Anfrage des Betreibers hinsichtlich der Offenlegung Ihrer Daten als Antragsteller gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG einging, werden wir dem Betriebsinhaber die vorliegende Entscheidung in nicht geschwärzter Form übersenden.

Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang und damit die Bekanntgabe der Kontrollberichte erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Betreiber des Betriebes bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Bekanntgabe der Informationen nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides an Sie und den Beteiligten.

Kosten (Ziffer 4 vorliegender Verfügung)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei zur Verfügung zu stellen ist. Dies ist hier der Fall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Pforzheim in Pforzheim einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

